

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2025, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 149 Abs. 2 wird nach dem Klammerausdruck „(eingetragenen Partnerin)“ die Wortfolge „, der (die) seinen (ihren) rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat,“ eingefügt.*
2. *Im § 149 Abs. 7 dritter Satz wird nach dem Ausdruck „eingetragenen PartnerIn“ die Wortfolge „,, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat,“ eingefügt.*
3. *Im § 150 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird nach dem Wort „Partner/in“ die Wortfolge „,, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat,“ eingefügt.*
4. *Im § 150 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „erreicht“ die Wortfolge „,, solange das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat“ eingefügt.*
5. *Im § 151 Abs. 4 wird nach dem Wort „lebenden“ die Wortfolge „,, sich im Inland rechtmäßig aufhaltenden“ eingefügt.*
6. *Im § 153 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „lebende“ die Wortfolge „,, sich im Inland rechtmäßig aufhaltende“ eingefügt.*
7. *Im § 156a Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „eingetragenen Partnerin“ die Wortfolge „,, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat,“ eingefügt.*
8. *Im § 156a Abs. 5 Z 2 wird nach dem Wort „lebenden“ die Wortfolge „,, sich im Inland rechtmäßig aufhaltenden“ eingefügt.*
9. *Nach § 419 wird folgender § 420 samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmung zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025

§ 420. Die §§ 149 Abs. 2 und Abs. 7 dritter Satz, 150 Abs. 1, 151 Abs. 4, 153 Abs. 4 zweiter Satz und § 156a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2025, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 140 Abs. 2 wird nach dem Klammerausdruck „(eingetragenen Partnerin)“ die Wortfolge „, der (die) seinen (ihren) rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat,“ eingefügt.*
2. *Im § 140 Abs. 7 dritter Satz wird nach der Wortfolge „der eingetragenen PartnerIn“ die Wortfolge „, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat,“ eingefügt.*
3. *Im § 141 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird nach dem Wort „Partner/in“ die Wortfolge „, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat,“ eingefügt.*
4. *Im § 141 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „erreicht“ die Wortfolge „, solange das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat“ eingefügt.*
5. *Im § 142 Abs. 4 wird nach dem Wort „lebenden“ die Wortfolge „, sich im Inland rechtmäßig aufhaltenden“ eingefügt.*
6. *Im § 144 Abs. 4 zweiter Satz wird nach dem Wort „lebende“ die Wortfolge „, sich im Inland rechtmäßig aufhaltende“ eingefügt.*
7. *Im § 147a Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „eingetragenen Partnerin“ die Wortfolge „, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat,“ eingefügt.*
8. *Im § 147a Abs. 5 Z 2 wird nach dem Wort „lebenden“ die Wortfolge „, sich im Inland rechtmäßig aufhaltenden“ eingefügt.*
9. *Nach § 414 wird folgender § 415 samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2025

§ 415. Die §§ 140 Abs. 2 und Abs. 7 dritter Satz, 141 Abs. 1, 142 Abs. 4, 144 Abs. 4 zweiter Satz und § 147a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“